

Förderungsprogramm des Landes Steiermark

Allgemeine Tourismusförderung (Jänner 2024)

1. Ziel des Förderungsprogrammes

Neben der gewerblichen Tourismusförderung für steirische Gastronomie- und Hotelleriebetriebe bekennt sich das Tourismusressort des Landes Steiermark mit dem gegenständlichen Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Projekten, welche den Tourismusstandort Steiermark nachhaltig stärken, national bzw. international positionieren sowie zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beitragen.

Das kundenorientierte Ziel liegt in der Verbesserung der Erlebnisqualität und Gästebindung, der Steigerung der Weiterempfehlungsrate, der Gewinnung von Neukunden sowie in der Positionierungs- und Markenwahrnehmung der Steiermark.

Die Grundlage für die Projektförderung ist das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 i.d.g.F.

2. Förderungsempfänger

Förderungen können vergeben werden an

- Tourismusverbände
- Projektträger mit einschlägiger fachlicher und wirtschaftlicher Eignung

3. Förderungsvoraussetzungen

- Das Projekt muss den strategischen Leitlinien des steirischen Tourismus entsprechen.
- Es muss sich um ein kerntouristisches Projekt (z. B. Vorliegen eines touristischen Primärmotivs) handeln.
- Es muss von öffentlichem Interesse und zumindest regionaler touristischer Bedeutung sein.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss durch geeignete Unterlagen (Finanzierungskonzept) belegt sein.

4. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen und Aktivitäten zur Verstärkung der touristischen Profilierung wie etwa

- touristische Werbe-, Marketing- und PR-Aktivitäten,
- Optimierung und Professionalisierung bestehender touristischer Angebote,
- Qualifizierung und Professionalisierung touristischer Leistungsträger im Hinblick auf die Standortentwicklung,
- Entwicklung und Aufbau neuer innovativer touristischer Produkte,

- touristische Digitalisierungsmaßnahmen,
- Durchführung von Veranstaltungen mit touristischer Bedeutung.

5. Förderbare Kosten

- Förderbar sind alle im Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand effektiv getätigten Ausgaben, dokumentiert durch beglichene Rechnungen oder andere Buchhaltungsdokumente gleicher Beweiskraft.
- Nicht förderbar, aber auf die Gesamtkosten anrechenbar sind insbesondere:
 - Finanzierungskosten, Bankgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie
 - Eigenleistungen.

6. Förderungsart und –höhe

Die Bemessung der Förderungshöhe erfolgt unter Berücksichtigung

- der tourismuswirtschaftlichen Bedeutung sowie des zu erwartenden Nutzens des Projektes in Bezug auf die Zielsetzungen dieses Förderungsprogramms,
- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers,
- allfälliger, von anderen öffentlichen Stellen gewährten Förderungen,
- der Finanzierungserfordernisse des gesamten Projektes (einschließlich allfälliger nicht förderbarer Kostenbestandteile); die Förderungshöhe muss in einem vertretbaren Verhältnis zu dem für die Abwicklung erforderlichen administrativen Aufwand stehen.

Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der tatsächlichen Gesamtkosten des eingereichten Projekts. In touristisch besonders begründeten Fällen, kann im Einzelfall ein höheres Förderungsausmaß gewährt werden.

7. Förderansuchen

Förderansuchen können mittels volldigitalem Förderformular (www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11391042/74836140) gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen:

- Beschreibung des Vorhabens und seiner touristischen Relevanz;
- eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Kosten einschließlich einer Aufstellung der geplanten Finanzierung des Projekts durch Einnahmen, Eigenmittel, Fremdmittel und aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen.

8. Förderverfahren

Die Förderungsansuchen werden vom Tourismusreferat geprüft. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen bzw. Stellungnahmen eingeholt werden.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt über Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung. Die Fördermittelvergabe richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der richtigen Wahl und Höhe des Mitteleinsatzes und erfolgt nach Unterfertigung des Förderungsvertrags durch den Förderwerber sowie nach Anerkennung der vorzulegenden Rechnungen.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Im Falle der Genehmigung der Förderung

- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, diese ausschließlich für den der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Zweck zu verwenden und die Verwendungsnachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Fördervertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;

- erklärt sich der Förderungswerber bzw. -empfänger bereit, über beabsichtigte, laufende und erledigte, dasselbe Projekt betreffende Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, Mitteilung zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen bekanntzugeben;
- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger auf allen zum Projekt gehörenden Werbemitteln sowie während Veranstaltungen das „Grüne Steiermark Herz“ als Logo gut sichtbar zu verwenden.

Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlt und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a. der Förderungsempfänger eine seiner übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
- b. die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsempfängers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsempfängers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsempfänger nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN: AT023800090004105201, BIC: RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge sind gemäß § 1000 ABGB zu verzinsen.

9. Budget

Für dieses Förderungsprogramm werden die jeweils im Landesvoranschlag ausgewiesenen anteiligen Mittel vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Steiermärkischen Landtag verwendet.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10. Geltungsdauer des Förderungsprogramms

Die Geltungsdauer dieses Förderungsprogrammes ist (vorbehaltlich einer Revision) unbefristet.

11. In Kraft treten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in Kraft.

12. Registerabfragen:

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

13. Datenschutz, Transparenzdatenbank:

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den Förderungswerber bzw. den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

14. Informationsfreiheitsgesetz:

- Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.
- Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

15. Speicherfrist und Rechtsschutz:

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Auskünfte bzw. Anschrift:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 12

Referat Tourismus

Radetzkystraße 3

8010 Graz

Tel.: 0316/877/2286

email: tourismus@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/tourismus